
Gefährdung des Kindeswohls

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen
Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Verfasst in Kooperation von:

**Departement Bildung
Kultur und Sport**

**Vereinigung Aargauischer
Berufsbeiständinnen und -beistände**

**Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz
des Obergerichts**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Das Kindeswohl und dessen Gefährdung	5
2.1	Das Kindeswohl	5
2.2	Gefährdung des Kindeswohls	5
3	Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungen	6
3.1	Einschätzung einer Gefährdung	6
3.2	Geplant und systematisch vorgehen	6
3.3	Einbezug der Schulleitung/Schulpflege und Abstimmung auf das Schulleitbild	7
3.4	Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	7
3.5	Rollen und Funktionen klären und respektieren	7
3.6	Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip	8
3.7	Dokumentation	8
4	Konkrete Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule	9
4.1	Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule	9
4.2	Anzeigepflichten	9
4.3	Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)	10
5	Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Vorgehen und Zeitfaktor	12
5.3	Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung	13
5.4	Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung	13
5.5	Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	13
5.6	Abklärung der Situation	14
5.7	Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung	14
6	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	15
6.1	Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht	15
6.2	Erziehungsbeistandschaft	15
6.3	Obhutsentzug und Fremdplatzierung	15
6.4	Entziehung der elterlichen Sorge	16
7	Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis im Schulbereich	16
7.1	Auskunftspflicht an die betroffene Person selber	16
7.2	Auskunft an Drittpersonen	17
7.2.1	Entbindung von der Schweigepflicht	17
7.2.2	Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB	18
7.2.3	Anzeigepflichten	18
8	Anhang	19
8.1	Ablauf	19
8.2	Kantonale Anlaufstellen	21
8.3	Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Eltern oder Jugendliche	22

1 Einleitung

In der Schule werden verschiedene Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen sichtbar. Im regelmässigen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern beobachten die Lehrerinnen und Lehrer auch Aspekte des Verhaltens, die Rückschlüsse auf das Befinden und das Wohl des Kindes ergeben können. Die Schule spielt deshalb im Bereich des Kindesschutzes eine wichtige Rolle bezüglich ausserhäuslicher Wahrnehmung und Information.

Nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Befugnis, in die Erziehungskompetenz der Eltern einzugreifen. Sie ist bei der Erfassung von gefährdeten Kindern jedoch oft auf eine Meldung und die Zusammenarbeit der Schule angewiesen. Am 1. Januar 2013 haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Arbeit aufgenommen. Im Kanton Aargau gibt es an jedem Bezirksgericht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche zum neu geschaffenen Familiengericht gehört.

Der Leitfaden zeigt auf, wie sich die Schule verhalten kann, wenn sie Signale einer Gefährdung des Kindeswohls beobachtet. Es wird erläutert, wann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren ist, in welcher Form dies erfolgen kann und welche Massnahmen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergreifen kann. Abschliessend wird auf die Fragen der Auskunftspflicht und des Amtsgeheimnisses eingegangen.

Ziel des Leitfadens ist:

- die Aufgaben und Kompetenzen von Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzuzeigen;
- zur Sensibilisierung der Anliegen der involvierten Stellen beizutragen;
- ein zeitrichtiges und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen;
- Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten der beiden Behörden aufzuzeigen.

2 Das Kindeswohl und dessen Gefährdung

2.1 Das Kindeswohl

Die Eltern haben das Kindeswohl zu wahren und dafür Verantwortung zu tragen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ definiert diese Aufgaben wie folgt:

Art. 301 ZGB (im Allgemeinen)

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen."

Art. 302 ZGB (Erziehung)

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten."

Das Kindeswohl umfasst somit folgende Bereiche der Pflege und Erziehung, für die die Eltern verantwortlich sind:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach)
- psychisch (affektiv)
- geistig (intellektuell)
- sittlich (soziale und sexuelle Entfaltung, Förderung und Schutz).

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel frei.

2.2 Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Konkret kann sich eine Gefährdung des Kindeswohls äussern in:

- mangelhafter Betreuung und Aufsicht bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc.;
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch (inkl. Spielsucht) etc.;
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich, wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.;
- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt;
- ungenügende geistige Förderung, wie kein Schulbesuch oder mangelnde Aufgabenhilfe oder keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit;

¹ Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

- Weigerung der Eltern, das Einverständnis für dringend benötigte Massnahmen bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit zu geben.

Wenn die elterliche Sorge nicht, ungenügend oder ungeeignet erfolgt, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen Dritter, z.B. der Schule, angezeigt.

Wer die Gefährdung des Kindeswohls feststellt, ist nicht zentral; wichtig ist, dass sie festgestellt und danach überlegt und zielgerichtet gehandelt wird.

3 Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Gefährdungen

3.1 Einschätzung einer Gefährdung

Es ist manchmal schwierig einzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, denn Beobachtungen können mehrdeutig sein. Ein blauer Fleck kann von einem gewöhnlichen Sturz oder von einer Misshandlung herrühren. Insbesondere wiederholte Verletzungen oder wiederholtes ungewöhnliches Verhalten sind zu beachten. Eltern sind auf die Feststellungen anzusprechen. Dabei sind Suggestivfragen oder voreilige Schuldzuweisungen zu vermeiden. Es wird empfohlen, sich vor der Kontaktnahme mit den Eltern durch die Kinderschutzgruppe Aarau oder Baden, den Schulpsychologischen Dienst oder den Schularzt beraten zu lassen.

Denn Kindesmisshandlungen erzeugen Hektik. Vorurteile sind zu vermeiden. Überstürztes Handeln ohne Konzept und ohne Koordination ist eine häufige Ursache für gescheiterte behördliche Intervention. Das Vorgehen ist deshalb detailliert, überlegt und wenn möglich unter Einbezug Dritter zu planen. Das heisst: Informationen sind diskret und sachlich an die richtige Stelle zu richten. Einem Kind (und seinen Eltern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Intervention Schaden zugefügt werden.

Weitere Informationen finden sich im Leitfaden "Kinderschutz – praktische Ideen" der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG)².

3.2 Geplant und systematisch vorgehen

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies nicht auf einen sachlogischen, linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Die Ursachen und auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig. Jede Fallbearbeitung muss deshalb "massgeschneidert" werden.

Der Einstieg in die Problemlösung ist sorgfältig zu planen, der Prozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und den immer wieder veränderten Umständen anzupassen.

² Der Leitfaden kann in elektronischer Form bei den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) bestellt werden.

3.3 Einbezug der Schulleitung/Schulpflege und Abstimmung auf das Schulleitbild

Schwierige Situationen sind meist Sache der gesamten Schule. Die einzelne Lehrperson sollte sich darum mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten. Gegebenenfalls muss auch die Schulpflege einbezogen werden.

Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten stellen die Lehrpersonen und häufig auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Schulleitung oder die Schulpflege sowie allenfalls weitere Beteiligte (z.B. heilpädagogische Lehrpersonen) vor Herausforderungen. Die Erfolgchancen für eine erfolgreiche Intervention in schwierigen Fällen erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrperson auf eine gemeinsam getragene Schulhauskultur abstützen kann. So definierte Schulqualität wächst und gedeiht durch intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung und den Schulbehörden sowie den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern.

3.4 Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist vor einer Gefährdungsmeldung mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht des Kindes zu. Sie müssen deshalb die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und andern Fachstellen, das für den Schutz des Kindes Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z.B. individuelle Förderung oder Spezialunterricht) und es kann allenfalls eine therapeutische Arbeit mit Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) aufgenommen werden. Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne ihr Einverständnis durchsetzen kann. Es ist ihnen auch mitzuteilen, dass das Eingreifen der Schule kein Verschulden der Eltern voraussetzt und nicht als Strafe zu verstehen ist. Es dient alleine dem Kindeswohl.

Dabei ist auch zu beachten, dass Äusserungen, welche von den Eltern als Drohung wahrgenommen werden können ("sonst wird ihr Kind in ein Heim platziert") nicht förderlich sind. Besteht bereits eine Kindesschutzmassnahme (z.B. eine Beistandschaft) kann eine solche Drohung die Arbeit des Beistands weiter erschweren oder gar verunmöglichen.

3.5 Rollen und Funktionen klären und respektieren

Wenn die Schule mit Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Mandatsträger etc.) zusammenarbeitet, ist auf eine klare Rollen- und Funktionsteilung zu achten. Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrkräfte regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind Kindesschutzmassnahmen getroffen worden, wird dadurch eine Lehrperson häufig nicht entlastet, sondern als Funktionsträger in die Betreuung eingebunden.

3.6 Subsidiaritäts- und Komplementaritätsprinzip

Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen. Eine Intervention erübrigt sich zum Beispiel, wenn zwar ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder wegen persönlicher Schwierigkeiten ausfällt, der andere aber die elterlichen Aufgaben dennoch genügend wahrzunehmen vermag, oder wenn beide Elternteile aus eigenem Antrieb geeignete Massnahmen ergreifen, um anstehende Schwierigkeiten zu überwinden. Primär ist es deshalb den Eltern überlassen, einer Gefährdung des Kindeswohls mit den geeigneten Mitteln zu begegnen.

Staatliche Massnahmen sollen – wo nicht der Entzug der elterlichen Sorge als radikalste Anordnung unumgänglich ist – vorhandene elterliche Kompetenzen nicht verdrängen, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren.

3.7 Dokumentation

Eine gute Dokumentation der Ereignisse durch die Schule möglichst ab Beginn der Wahrnehmung der Auffälligkeit beim Kind oder Jugendlichen, beschleunigt die Abklärungen. Damit kann verhindert werden, dass Gespräche und Abklärungen in den verschiedenen Phasen mehrmals erfolgen müssen. Die einzelnen Dokumente (persönliche Einschätzungen, Protokolle, Berichte, Gutachten, Korrespondenz etc.) sind bei den Akten klar zu trennen und chronologisch und datiert in verschiedenen Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

4 Konkrete Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule

4.1 Mahnung und Busse der Eltern bei Fernbleiben von der Schule

Wenn ein Kind vorsätzlich und unentschuldigt von seinen Eltern nicht in die Schule geschickt wird, werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft (§ 37 Abs. 2 Schulgesetz³). Die Schulpflege kann Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen. Sofern das Fernhalten von der Schule mehr als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege gemäss § 37 Abs. 3 Schulgesetz von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Ziffer 5 nachfolgend).

4.2 Anzeigepflichten

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem Recht, die Gefährdung eines Kindes in einer konkreten Lebenssituation bei einer dazu bestimmten Behörde zu melden und der Pflicht bestimmter Personenkategorien zu dieser Anzeige. Nachfolgend geht es um die Anzeigepflicht der Schulorgane. Dabei ist zwischen der Meldung an die Strafbehörde und der Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterscheiden.

a) Anzeigepflicht an die Strafbehörden bei Verbrechen und schweren Vergehen

Das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁴ § 34 Abs. 1) hält fest, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Es besteht somit für alle Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen eine Anzeigepflicht bei einer klaren Verdachtslage beziehungsweise Gewissheit auf eine vorhandene Kindesmisshandlung (z.B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen von Kindern, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht). In der Regel erfolgt eine Anzeige durch die Schulpflege oder Schulleitung; in ganz dringenden Fällen durch die Lehrperson.

Bei kindesschutzrelevanten Straftaten kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (vgl. Anhang) informiert wird. Kindesschutzrelevante Straftaten sind alle Fälle von Missbrauch, d.h. Gewalt- und Sexualdelikte. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um jugendliche oder erwachsene Täterinnen beziehungsweise Täter handelt. Die Kinderschutzfachstelle gibt Rat und Auskunft zum weiteren Vorgehen, insbesondere auch bezüglich der Notwendigkeit einer Anzeige.

Wenn das Kind beziehungsweise die Familie bereits mit einer Fachstelle in Verbindung steht (z.B. Sozialdienst der Gemeinde), soll zuerst der Kontakt zu dieser Stelle hergestellt werden. Bei Unklarheiten bezüglich des richtigen Vorgehens oder der Schwere einer (vermuteten)

³ Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)

⁴ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

Straftat kann man sich an eine kantonale Kinderschutzgruppe oder an die Staatsanwaltschaft wenden und den Fall vorerst anonym schildern. Die Kinderschutzgruppen bieten auch generelle, telefonische Beratung zur Thematik "Gewalt an Kindern" an.

Im Anhang sind die Adressen der kantonalen Anlaufstellen aufgeführt.

b) Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 443 ZGB, welcher die Melderechte und -pflichten gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde regelt, gelangt gemäss Art. 314 ZGB sinngemäss auch im Bereich des Kindesschutzes zur Anwendung.

Art 443 ZGB lautet wie folgt:

¹ *Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.*

² *Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen."*

Die Schulbehörden, d.h. die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen im öffentlichen Dienst sind somit verpflichtet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB⁵, BGE 125 IV 64⁶).

Wie bei einer Gefährdungsmeldung vorzugehen ist, wird unter Ziffer 5 erläutert.

4.3 Exkurs: Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)

a) bei Lernschwierigkeiten

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher unter Lernschwierigkeiten leidet, besteht die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen mit heilpädagogischer Unterstützung (IHP) in tragfähigen Regelklassen oder in einer Kleinklasse zu fördern (§ 15 Abs. 2 SchulG). Wird das Schulkind in einer Regelklasse gefördert, kann es in den Fächern, in denen es die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen wird, mindestens für die Dauer der unterstützenden Massnahme von den Lernzielen des Lehrplans befreit werden (§ 25 Abs. 1 der Promotionsverordnung⁷). Dies kann ein für die persönliche Laufbahn entscheidender Schritt sein, weshalb die Befreiung von den Lernzielen des Lehrplans von der Klassenlehrperson und der schulischen Heilpädagogin und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst sorgfältig vorbereitet werden sollte.

Weitere Informationen zur integrativen Schulung sind unter folgendem Link zu finden:

www.ag.ch/ihp.

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁶ Bundesgerichtsentscheid

⁷ Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

Weigern sich die Eltern, trotz klarer Indikation, das Kind abklären zu lassen, kann die Schulpflege oder Schulleitung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Abklärung gegen den Willen der Eltern beantragen.

b) bei Behinderung (inkl. sozialer Beeinträchtigung)

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gemäss § 2a V Sonderschulung⁸, die einen besonderen Bildungs- und Förderbedarf haben, werden nach Möglichkeit in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse mit verstärkten Massnahmen (Förderunterricht, Assistenz etc.) geschult. Sind die Voraussetzungen für die integrative Schulung (§ 3 V Sonderschulung) nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule durch die Schulpflege am Aufenthaltsort (bei Tagessonderschulen) beziehungsweise am Wohnsitz (bei stationären Sonderschulen). Für Unterbringungen in stationäre Sonderschulen gegen den Willen der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Ein ausführliches Merkblatt zu den Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, inklusive Ausführungen zu Abklärung und Zuweisung, ist unter folgendem Link zu finden: www.ag.ch/shw → Kinder & Jugendliche → Sonderschulen & Wohneinrichtungen: Merkblatt zur Zuweisung zur integrativen Schulung und Sonderschulung (Merkblatt 01)

Besteht bei einem Kind oder Jugendlichen der Verdacht auf eine Behinderung, führt der SPD im Einverständnis mit den Eltern die notwendigen Abklärungen (Basis- und Bedarfsabklärungen) durch. Fehlt das Einverständnis der Eltern zu einer solchen Abklärung, obwohl aufgrund des Kindeswohls ein solches angezeigt wäre, kann die Schulpflege oder Schulleitung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Abklärung gegen den Willen der Eltern beantragen.

Unter dem Link www.ag.ch/ihp findet man Informationen zur Integrativen Heilpädagogik. In der Handreichung "Integrative Schulung Teil 1" gibt es einen Link zur Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst.

⁸ Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) vom 8. November 2006 (SAR 428.513)

5 Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5.1 Allgemeines

Die schriftliche Meldung einer Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungsmeldung) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn die Eltern trotz mehrfachen Aufforderungen und Gesprächen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder eine Rücksprache aus besonderen Gründen als nicht ratsam erscheint (z.B. bei ernsthaftem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung innerhalb der Familie). In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, vor einer Gefährdungsmeldung die Kinderschutzgruppe, den SPD oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde "informell" um Rat zu fragen, indem z.B. der Fall anonym geschildert wird.

Bei einer Gefährdungsmeldung ist das Wohl des Kindes das schutzwürdigere Interesse als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Daher können im Interesse des Kindes auch Informationen zu Ungunsten der Eltern an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergegeben werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schule, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder in Akten eines Jugendstrafverfahrens in der Regel vollständig Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen. Sodann sollten sie kurz und prägnant sein, d.h. sich auf das Wesentliche beschränken und nur diejenigen Informationen enthalten, welche sich auf die Gefährdung beziehen. Ehrverletzende Angaben, unrealistische Forderungen oder Erwartungen und emotionale Äusserungen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung.

5.2 Vorgehen und Zeitfaktor

Gefährdungsmeldungen erfolgen in der Regel durch die Schulpflege oder Schulleitung. Die Lehrperson sollte nur in dringenden Fällen und ausnahmsweise direkt eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen. Die Meldung ist schriftlich einzureichen. In Notsituationen ist auch eine mündliche Meldung möglich.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, nicht zu lange mit einer Gefährdungsmeldung zu warten. Insbesondere wenn klar wird, dass einer Gefährdung nicht anders begegnet werden kann als mit einer Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Idealerweise kann durch einen rechtzeitigen Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Schulausschluss oder eine Fremdplatzierung vermieden werden, weil mittels einer anderweitigen und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Kindesschutzmassnahme die Situation der Schülerin oder des Schülers verbessert werden kann.

Bezüglich des zeitlichen Aspektes gilt es zu beachten, dass sich die Schule im Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung bereits über einige Zeit mit der Problematik der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, währenddem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das erste Mal mit der konkreten Situation konfrontiert wird. Um die Situation seriös beurteilen zu können, wird Zeit benötigt. Dabei ist auch zu bedenken, dass vor der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme – ausser in ganz dringenden Notfällen – die Eltern, die Schülerin beziehungsweise der Schüler und allenfalls involvierte Personen anzuhören sind (vgl. Ziffer 5.7 nachfolgend), was wiederum Zeit in Anspruch nimmt.

5.3 Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung

- Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Schulstufe und Schultyp
- Inhaber der elterlichen Sorge und allfälliger Pflegeplatz: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Beruf
- Name/Alter/Wohnadresse der Geschwister
- Muttersprache der Eltern/Deutschkenntnisse/Beizug eines/r Dolmetschers/in notwendig?
- Kontaktadresse Schulleitung/Lehrerschaft und zuständige Schulpflege: Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit

5.4 Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung

a) Zur Gefährdung des Kindes:

- sachliche Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen (Beispielsweise: das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich so oder so);
- Vermutungen, Verdachtsmomente und Diagnosen aus Sicht der Schule sind klar als solche zu deklarieren und nicht als Tatsachen hinzustellen. Alle Beobachtungen sind mit Zeitangaben festzuhalten (von Anfang an festhalten, wann was geschehen ist).

b) Zum Umfeld des Kindes:

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kindes (Eltern, Verwandte, Tageseltern, Pflegeeltern, Tagesheim, Erziehungsberechtigter, etc.);
- Information und Reaktion der Eltern bezüglich Gefährdungsmeldung;
- Aussagen über nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern, Weigerung der Eltern geeignete Hilfen Dritter anzunehmen;
- Gefährdung durch die Eltern/Familie (Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung), Aussagen über ungenügende elterliche Ressourcen;
- Aussagen über eine sich abzeichnende Fremdplatzierung und sich abzeichnender Schulausschluss.
- Wer wurde zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?

c) Zu den bisher unternommenen Massnahmen:

- Welche Bemühungen wurden bisher unternommen, um die Situation des Kindes zu verbessern?
- konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Bemühungen, der Konsequenzen, Zielvereinbarungen und deren Ergebnis

5.5 Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wird geprüft. Ist z.B. die Jugendanwaltschaft bereits in den Fall involviert, erfolgt allenfalls eine Zusammenarbeit. Bei laufenden Scheidungsverfahren ist unter Umständen auch eine Zusammenarbeit mit dem Richter für Kindesschutzmassnahmen sinnvoll. Weiter hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen getroffen werden und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind.

5.6 Abklärung der Situation

Diese Arbeit umfasst in der Regel Gespräche mit allen beteiligten Personen (Schülerin oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte u.a.). Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Schulpsychologischer Dienst). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt sowie Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Betroffenen sowie deren Umgebung eruiert. Anschliessend werden Unterstützungsmöglichkeit und Kinderschutzmassnahmen geprüft. Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern. Bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich.

Während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil, also die Eltern oder die Schülerin beziehungsweise der Schüler mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Massnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg haben.

Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kindes unternehmen, werden keine Kinderschutzmassnahmen getroffen.

5.7 Rechtliches Gehör, Entscheidungsfindung und Beschlusseröffnung

Die Eltern werden vor einer Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel angehört. Sie haben grundsätzlich ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtlichen Akten. Der Entscheidung wird den Eltern (und bei Urteilsfähigkeit auch dem Kind) eröffnet.

Die Schule hat als Anzeigerin keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrenseteiligte und hat (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie der Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Allerdings ist ihr mitzuteilen, was die Behörde entschieden hat (sog. Entscheidungsdispositiv), soweit dies für die Arbeit der Schule von Bedeutung ist.

Gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz am Zivilgericht) erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB, § 65d Abs. 1 EG ZGB⁹). Darunter fallen auch Entscheidungen, mit welchen die Obhut entzogen und Kinder beziehungsweise Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden. Im Interesse des Kindeswohls kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das heisst, dass die Entscheidung in diesem Fall umgehend vollzogen werden kann. Einzig Entscheidungen, mit denen Kinder und Jugendliche zur Behandlung einer psychischen Störung gemäss den Bestimmungen der fürsorglichen Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik eingewiesen werden, können innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314b, 450b Abs. 2 und Art. 450e ZGB, §§ 67a ff, insbes. § 67q Abs. 1 lit. b EG ZGB). Diesen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Beschwerdeinstanz nichts anderes anordnet.

⁹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27.3.1911 (SAR 210-100)

6 Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.1 Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht

Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung bezüglich Pflege, Erziehung und Ausbildung erteilen.

Die *Ermahnung* an die Eltern, Pflegeeltern oder andere Personen im Umfeld des Kindes (Nachbarn, Freunde, Lehrpersonen) erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten vorhanden ist. Sie hat eher empfehlenden Charakter, was aber die Akzeptanz fördern kann.

Die *Weisung* liegt im gleichen Anwendungsbereich wie die Ermahnung, ist aber verbindlicher und kann mit der Androhung der Ungehorsamstrafe (Busse) nach Art. 292 StGB verbunden werden. Sowohl die Ermahnung als auch die Weisung richten sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen, wie etwa Einblick in Unterlagen, Einleitung einer ärztlichen Untersuchung, Durchführung einer Therapie oder Pflicht zu periodischen Berichterstattung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Entwicklung des Kindes.

Bei der *Erziehungsaufsicht* üben die Eltern ihre Rechte wie bei der Ermahnung und Weisung nach wie vor autonom aus, sie werden darin jedoch von der Behörde über eine eingesetzte Person (Mandatsträger) oder Fachstelle laufend beaufsichtigt.

6.2 Erziehungsbeistandschaft

Sofern die Gefährdung durch die Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht beseitigt werden kann, ist eine aktive Einwirkung durch einen Beistand erforderlich. Bei der Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB ist der Beistand befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten und wird durch den Beistand stets beobachtet. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Beteiligten und soll auch zum Kind oder Jugendlichen eine tragfähige Beziehung aufbauen. Die elterliche Sorge kann je nach Aufgaben des Beistands eingeschränkt werden.

6.3 Obhutsentzug¹⁰ und Fremdplatzierung

Ein Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB ist dann angezeigt, wenn das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar ist und aufgrund der Umstände damit gerechnet werden muss, dass die Gefährdung des Kindeswohl nicht mit einer anderen Massnahme abgewendet werden kann. Da der Obhutsentzug eine einschneidende Veränderung nach sich zieht, darf er nur nach fachkundigen Abklärungen und erst dann angeordnet werden, wenn schon ein geeigneter Ort für die Unterbringung feststeht (Pflegefamilie, Wohngruppe, Heim etc.).

¹⁰Die Obhut ist ein Teilaspekt der elterlichen Sorge. Sie beinhaltet das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort des Kindes und die damit zusammenhängende Verantwortung hinsichtlich Pflege und Erziehung des Kindes.

Davon zu unterscheiden ist die fürsorgerische Unterbringung (FU; Art. 314b ZGB), bei welcher das Kind in eine Anstalt eingewiesen wird, welche keine Familienstrukturen aufweist. Die fürsorgerische Unterbringung ist eine selbstständige Massnahme und subsidiär gegenüber einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer betreuten Wohngruppe oder einem Heim ohne Anstaltscharakter.

6.4 Entziehung der elterlichen Sorge

Bei der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB handelt sich um die eingreifendste Kindesschutzmassnahme, weshalb sie an sehr strenge Anforderungen geknüpft wird. Andere Kindesschutzmassnahmen müssen sich als ungenügend erwiesen haben oder zum vornherein als untauglich erscheinen.

Die Entziehung der elterlichen Sorge ist wie alle Kindesschutzmassnahmen verschuldensunabhängig. Es ist unerheblich, ob seitens der Eltern ein Verschulden vorliegt oder nicht, die Massnahme dient einzig dem Schutz des Kindes und nicht als Strafe für die Eltern.

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, fallen sämtliche daraus fliessenden Befugnisse der Eltern dahin. Wird die elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, so erhält das Kind einen Vormund.

7 Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis im Schulbereich

7.1 Auskunftspflicht an die betroffene Person selber

Grundsätzlich besitzen die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft betreffend die über sie geführten Akten (§ 23 IDAG¹¹). Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen.

Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann gemäss § 25 Abs. 1 IDAG nur aufgeschoben, verweigert oder eingeschränkt werden, wenn

- eine gesetzliche Bestimmung dies verlangt,
- wesentliche öffentliche Interessen gegenüber stehen (z.B. Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung) oder
- überwiegend schützenswerte Interessen einer Drittperson dies verlangen.

Jede urteilsfähige Person kann Auskunft verlangen, d.h. auch Kinder und Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind. Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf die Daten der eigenen Person. Daten über Drittpersonen unterliegen nicht der uneingeschränkten Auskunft, sondern die Auskunft richtet sich nach den Grundsätzen bei Auskunft an Drittpersonen (vgl. Ziffer 7.2 nachfolgend).

Befinden sich in den Akten Gutachten und Berichte, welche durch andere Personen (Psychiatrische Klinik, schulpsychologischer Dienst etc.) erstellt wurden, ist auch diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Eine Berufung auf den gesetzlichen Schweigepflichten ist nicht zulässig, da diese nur gegenüber Drittpersonen gilt.

¹¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

In persönliche Notizen muss keine Einsicht gewährt werden. Als persönliche Notizen gelten Agenden, Anmerkungen, Gedankenstützen, Hypothesen etc., die für die Beurteilung der Situation irrelevant sind und nach Gebrauch vernichtet werden. Ob Einträge handschriftlich oder mit dem Computer geschrieben sind, spielt dabei datenschutzrechtlich keine Rolle.

Die Auskunft ist in der Regel schriftlich zu erteilen (§ 24 Abs. 1 IDAG). Die betroffene Person kann eine Kopie respektive einen Auszug verlangen (je nach Amtsstelle gebührenpflichtig). In der Regel ist es sinnvoll, das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und die Auskunft in Rahmen eines Gesprächs zu geben.

Wird die Auskunft aus Gründen der Interessenabwägung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, ist dies der betroffenen Person mitzuteilen. Diese kann dann innert 20 Tagen die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz um Schlichtung anrufen. Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 36 IDAG). Kommt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine Einigung zu Stande, erlässt die Behörde eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (§ 38 IDAG). Gegen diese Verfügung kann bei der übergeordneten Behörde Beschwerde geführt werden. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 39 Abs. 2 IDAG).

7.2 Auskunft an Drittpersonen

7.2.1 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleitungs- und Lehrpersonen üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter Amtsgeheimnis (oder auch Schweigepflicht genannt) ist die Pflicht gemeint, "Geheimnisse", die man in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. Geheimnisse sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB strafbar. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, wenn die involvierten Personen, wie Lehrpersonen, Schulbehörden, Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter und allenfalls weitere Fachpersonen eng zusammen arbeiten, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler möglichst viel von der Förderung und/oder der besprochenen Massnahme(n) profitieren kann. Es ist deshalb möglich, sich vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen.

a) Durch den Jugendlichen beziehungsweise die Eltern

Im Sinne einer gemeinsamen Zielverfolgung kann es Sinn machen, die Jugendlichen zu motivieren, die Lehrperson und/oder die Schulbehörden und allenfalls weitere Personen vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Falls das Kind oder der Jugendliche diesbezüglich noch nicht urteilsfähig ist, braucht es überdies das Einverständnis der Eltern. Diese Entbindung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen und muss genau bezeichnen, auf was sich die

Amtsgeheimnisentbindung bezieht. Ein Muster für die Schweigepflichtentbindung ist im Anhang II abgedruckt.

b) Durch die vorgesetzte Behörde

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StGB können Inhaber einer amtlichen oder dienstlichen Funktion von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Dies bedeutet, dass die Schulleiter und die Lehrpersonen bei der Schulpflege um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen können. Die Einwilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn in einem konkreten Fall Interessen vorliegen, die höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

Eine Entbindung der Schweigepflicht ist immer partiell. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise der Schulsozialarbeiter nur die sachdienlichen Informationen weitergibt.

Die Ermächtigung zu Aussagen vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht (als Zeuge) wird den Lehrpersonen und der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter auf Gesuch hin von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport erteilt (§ 27 Abs. 2 VALL¹²).

7.2.2 Notstandshilfe gemäss Art. 17 StGB

Wer das Amtsgeheimnis verletzt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig und bleibt straflos, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Die Notstandshilfe setzt voraus, dass eine Notstandssituation vorliegt, d. h. es muss ein individuelles Rechtsgut wie z.B. Leib und Leben oder Freiheit von sich oder einer Drittperson in unmittelbarer Gefahr sein.

Beispiele:

- Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter, die wissen, dass ihr jugendlicher Klient weggelaufen ist und ein Suizidversuch zu befürchten ist, dürfen Hilfe herbeirufen und somit das Amtsgeheimnis verletzen, auch wenn der Klient das unter Umständen nicht will.
- Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter dürfen die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen kontaktieren, wenn ihnen anvertraut wurde, es oder er habe vor, seinen Vater mit dem Küchenmesser zu bedrohen.

7.2.3 Anzeigepflichten

In gewissen Fällen ist es nicht nur erlaubt Daten weiterzugeben, sondern eine Pflicht. Auf die Anzeigepflichten ist unter Ziffer 4.2. vorstehend eingegangen worden.

¹² Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)

8 Anhang

8.1 Ablauf

1. Die Lehrperson beobachtet Auffälligkeiten und hält sie schriftlich fest. In der Regel ist die Gefährdung allgemeiner Art. Mögliche Komponenten: schwierige familiäre Verhältnisse, Schulschwierigkeiten, verändertes soziales Verhalten, "Herumhängen", Depression, Suchtmittelkonsum u.a..

Die Lehrperson überprüft ihre Wahrnehmung sorgfältig und bespricht diese allenfalls mit Lehrpersonen, die dieselbe Klasse unterrichten. Diskussionen über einzelne Schülerinnen und Schüler sollen nur im Lehrpersonenteam erfolgen und nicht vor anderen Lehrpersonen, welche die Klasse nicht unterrichten.

Allenfalls werden externe Fachstellen den Lehrkräften für Beratung zur Verfügung stehen (ohne Anfrage der Eltern möglich). Zusammen mit der Schulleitung wird eine Strategie zur Problemlösung entwickelt.

2. Es wird ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler geführt, allenfalls unter Einbezug der Erziehungsverantwortlichen. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern wenn immer möglich von Anfang in das Verfahren einzubeziehen sind. Es sollte versucht werden, das Verständnis und die vorhandenen Fähigkeiten der Eltern zu fördern, damit sie ihre erzieherischen Aufgaben zum Wohl des Kindes erfüllen können (gemeinsame Strategie zur Problemlösung entwickeln). Die Eltern werden über Hilfsangebote und Beratungsstellen orientiert, welche sie freiwillig beziehen können.

Anlässlich des ersten oder eines weiteren Gesprächs wird das Ziel, ein Überprüfungszeitraum, die Rahmenbedingungen und gemeinsame Abmachungen sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Kopie der Zielvereinbarung wird an die Schulpflege und an die Eltern geschickt. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler und die Eltern sind auf die Fachstellen für Unterstützung aufmerksam zu machen. Die Schulleitung informiert die Schulpflege über die Situation.

3. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
4. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung wird die Schulpflege informiert und beigezogen. Es finden erneute Gespräche – allenfalls zusammen mit der Schulpflege und Fachpersonen – mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten statt. Diese werden auf die Möglichkeit von beistandschaftlicher Unterstützung aufmerksam gemacht.

5. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
6. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beginnt eine schulinterne und schulexterne Interventionsplanung: Beratung durch Schulinspektorat, Schuldienste (SPD, KJPD, Sozialdienste), Problembesprechung, Intervention planen, Coaching einsetzen.
7. Bezug schulinterner Hilfen oder externer Hilfsangebote in Absprache mit den Eltern resp. dem Schüler oder der Schülerin.
8. Verschwinden die Symptome, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
9. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung beschliesst die Schulpflege nach einer erneuten Anhörung der Eltern weitere Massnahmen, wie Verweis, Schulausschluss, Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, allenfalls in deren Auftrag der Schulsozialdienst oder eine andere Stelle, klärt die Gefährdungssituation in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen ab. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft und verfügt die angezeigten Massnahmen.

Handeln im Notfall

Ausgelöst durch z.B. ein familiäres Problem (Trennungssituation mit Übergriffen aus Überforderung) kann eine Schülerin oder ein Schüler akut und unmittelbar in eine Notsituation geraten oder ein Umstand macht eine bis anhin verdeckte Problematik (Missbrauch) zur akuten Notsituation.

- Nebst Schularzt, Schulpsychologischem oder Jugendpsychiatrischem Dienst stehen als Anlaufstelle diverse weitere Fachstellen zur Verfügung. Im Sinne eines Fallmanagements oder Vernetzung und weil oft auch eine weiterführende Begleitung des Kindes und der Familie angezeigt ist, kann der unmittelbare Einbezug des Schulsozialdienstes mittels mündlicher Gefährdungsmeldung ausnahmsweise direkt durch die Lehrperson erfolgen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Möglichkeit, mittels vorsorglicher Massnahmen den rechtlichen Rahmen für eine sofortige Intervention zu bieten. Sie koordiniert ein in solchen Fällen meist interdisziplinäres Team.
- Als Direktanlaufstelle stehen im Weiteren die Kinderschutzzentren an den Kinderspitälern Aarau und Baden und die Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt als Krisenstellen zur Verfügung.

8.2 Kantonale Anlaufstellen

Kantonale Fachstellen für Kinderschutz:

- **Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden AG**
Klinik für Kinder und Jugendliche
5404 Baden
Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 056 486 37 05
oder per E- Mail: kinderschutzgruppe@ksb.ch

- **Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau**
Kinderklinik
5001 Aarau
Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 062 838 56 16
Wenn keine Antwort: Tel. 062 838 57 34 (Dienstarzt/ärztin der Kinderklinik)

- **Kantonspolizei Aargau**
Telefonnummer des zuständigen Bezirks bzw. der zuständigen Region

Opferhilfe

- **Opferhilfe** Aargau Solothurn Beratungsstelle
Kasinostrasse 32
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 837 47 90

Staatsanwaltschaft

- **Staatsanwaltschaft** des Kantons Aargau
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau
Tel. 062 835 15 60/61
Fax 062 835 15 79

Weitergehende Informationen zum Datenschutz

Zu finden unter folgendem Link: www.idag.ag.ch

8.3 Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Eltern oder Jugendliche

(das Original dieses Formulars ist zu den Akten zu legen):

Entbindung von der Schweigepflicht

....., geb.(T/M/J)
(Name des Kindes / Jugendlichen)

.....
(Adresse)

.....
(Name der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzlicher Vertreter)

.....
(Wohnadresse der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzlicher Vertreter)

Die / der Unterzeichnende entbindet folgende Personen:

.....
.....
.....

von der Schweigepflicht gegenüber

.....
.....
.....

betreffend.....

für die Dauer.....

Die Entbindung der Schweigepflicht kann von den Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / des, der Jugendlichen jederzeit widerrufen werden!

Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen Informationen mit den Eltern und untereinander aus, die für die Schulung, allfällige Therapie und Massnahmen sowie für die Förderung des Kindes von Bedeutung sind.

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge
und/oder des/der Jugendlichen